



Republik
Österreich
Patentamt

(11) Nummer: **AT 002 657 U1**

(12) **GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT**

(21) Anmeldenummer: 596/97

(51) Int.Cl.⁶ : **B25C 1/00**

(22) Anmeldetag: 24. 9.1997

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 1.1999

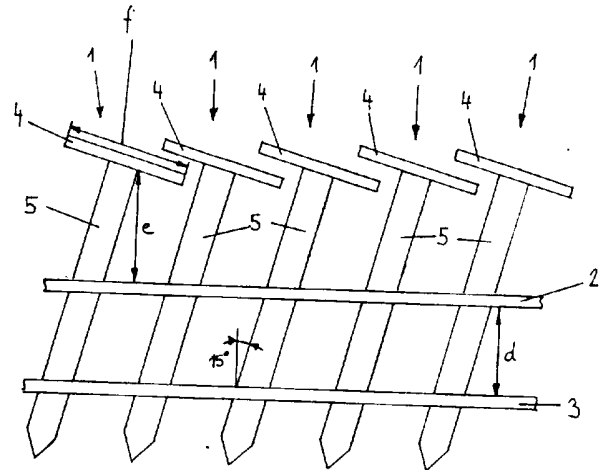
(45) Ausgabetag: 25. 2.1999

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

LEITNER HELMUT ING.
A-3340 WAIDHOFEN/YBBS, NIEDERÖSTERREICH (AT).

(54) **COILLIERBARES NAGELBAND MIT NÄGELN**

(57) Bei einem coillierbaren Nagelband mit Nägeln (1), die durch mindestens zwei Drähte (2, 3) miteinander verbunden sind, haben für Nägel (1) mit einer Länge von 19 bis 25 mm und einem Schaftdurchmesser von 2 bis 3 mm die Drähte (2, 3) einen Abstand (d) von 6,5 bis 7,5 mm, vorzugsweise 7 mm, voneinander.



AT 002 657 U1

Die Erfindung betrifft ein coillierbares Nagelband mit Nägeln, die durch mindestens zwei Drähte miteinander verbunden sind.

Für die Verwendung von Nagelgeräten, deren Betrieb durch Preßluft, Gas, elektrische Energie oder durch Hand erfolgt, werden magazinierete Nägel verwendet. Ein solches Nagelmagazin enthält dabei bis zu 100 parallel ausgerichtete Nägel, die durch einen Draht, der an den Nagelschäften z.B. angeschweißt ist, miteinander verbunden sind. Durch die Verformbarkeit des Drahtes läßt sich das so erhaltene Nagelband zu einem Coil aufwickeln, in welcher Form es in ein entsprechendes Nagelgerät eingesetzt wird.

Intensive Entwicklungsarbeit wurde der Verbindung zwischen Draht und Nagelschaft gewidmet, die von ihrer Festigkeit her ein unbeabsichtigtes Ablösen des Nagels vom Draht verhindern soll, andererseits muß natürlich die Ablösung des Nagels vom Draht durch das Hammerelement im Nagelgerät gewährleistet sein.

Um ein Verkanten der Nägel im Nagelgerät und damit ein Blockieren des Nagelgerätes im Betrieb zu verhindern, ist es bereits bekannt, die Nägel mit zwei Drähten miteinander zu verbinden und damit ihr Verdrehen zu erschweren.

Dennoch kommt es in der Praxis immer wieder zu Fehlfunktionen der Nagelgeräte, da die Nägel sich im Nagelgerät verkeilen, weil es doch zu einer Verdrehung kommt oder weil sie vom Hammerelement des Nagelgerätes nicht von beiden Drähten abgetrennt werden konnten.

Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, ein coillierbares Nagelband zu schaffen, das diesem Verdrehen der Nägel entgegenwirkt und eine sichere Abtrennung der Nägel von den Drähten im Nagelgerät durch das Hammerelement gewährleistet, und somit ein störungsfreies schnelles Arbeiten ermöglicht.

Die Aufgabe wird dadurch gelöst, daß für Nägel mit einer Länge von 19 bis 25 mm und einem Schaftdurchmesser von 2 bis 3 mm, vorzugsweise 2,5 mm, die Drähte einen Abstand von 6,5 bis 7,5 mm, vorzugsweise 7 mm, voneinander haben. Bei der angegebenen Länge der Nägel läßt dieser erfindungsgemäße Abstand nur mehr ein minimales Abweichen der Nägel, welches das Nagelgerät nicht mehr blockieren kann, von der gewünschten Position der Nägel zu, andererseits ist der Abstand gering genug, daß das Hammerelement des Nagelgerätes auf beide Verbindungsstellen der Drähte mit einem Nagel einwirken kann und somit ein sicheres Abtrennen des Nagels von den Drähten gewährleistet ist.

Vorzugsweise weisen die Nägel Köpfe auf und der kopfnahen Draht ist in einem Abstand von 9 bis 11 mm, vorzugsweise 10 mm, vom Kopf an den Schäften der Nägel befestigt. Dieser Abstand des kopfnahen Drahtes zum Kopf sichert das einwandfreie Trennen des Nagels von den Drähten. Insbesondere weist der kopfnahen Draht einen Abstand vom Kopf des Nagels auf, der dem Durchmesser des Kopfes entspricht.

Nach einem besonderen Ausführungsbeispiel enthält das Nagelband 70 bis 85, vorzugsweise 80, Nägel, was einerseits ein häufiges Nachladen des Nagelgerätes verhindert und andererseits Größe und Gewicht des Nagelmagazines begrenzt.

Wie an sich bekannt, sind die Nägel gegenüber der Senkrechten auf die Drähte vorzugsweise um etwa 15° geneigt.

Zur Veranschaulichung der Erfindung ist in der Figur ein Teil eines erfindungsgemäßen Nagelbandes gezeigt.

Mehrere Nägel 1 mit Köpfen 4 und Schäften 5 sind parallel zueinander ausgerichtet und mittels zweier Drähte 2, 3 miteinander verbunden. Die Drähte 2, 3 weisen einen Abstand d voneinander auf. Der kopfnahe Draht 2 hat von den Köpfen 4 der Nägel 1 einen Abstand e , der dem Durchmesser f ihrer Köpfe 4 gleicht. Die Schäfte 5 der Nägel 1 sind gegenüber der Senkrechten auf die Drähte 2, 3 um 15° geneigt.

ANSPRÜCHE

1. Coillierbares Nagelband mit Nägeln, die durch mindestens zwei Drähte miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß für Nägel (1) mit einer Länge von 19 bis 25 mm und einem Schaftdurchmesser von 2 bis 3 mm, vorzugsweise 2,5 mm, die Drähte (2, 3) einen Abstand (d) von 6,5 bis 7,5 mm, vorzugsweise 7mm, voneinander haben.
2. Coillierbares Nagelband nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Nägel (1) Köpfe (4) aufweisen und daß der kopfnahe Draht (2) in einem Abstand (e) von 9 bis 11 mm, vorzugsweise 10 mm, von den Köpfen (4) an den Schäften (5) der Nägel (1) befestigt ist.
3. Coillierbares Nagelband nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Nägel (1) Köpfe (4) aufweisen und daß der kopfnahe Draht (2) in einem Abstand (e) von den Köpfen (4) an den Schäften (5) der Nägel (1) befestigt ist, der dem Durchmesser (f) der Köpfe (4) entspricht.
4. Coillierbares Nagelband nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß das Nagelband 70 bis 85, vorzugsweise 80, Nägel (1) enthält.
5. Coillierbares Nagelband nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Nägel (1) gegenüber der Senkrechten auf die Drähte (2, 3) um etwa 15° geneigt sind.

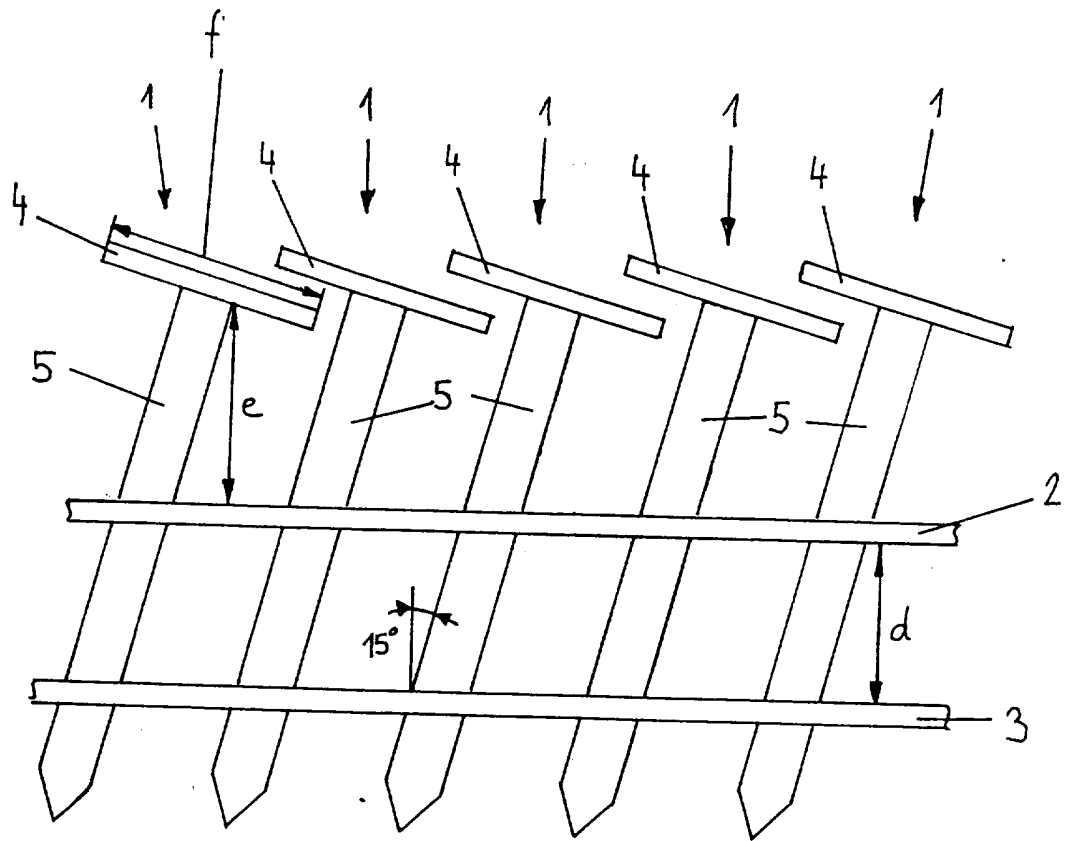


Fig.



RECHERCHENBERICHT

zu GM 596/97

Ihr Zeichen: 34 887/Mon

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC⁶ : B 25 C 1/00

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B 25 C 1/00 F 16 B 15/00

Konsultierte Online-Datenbank:

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 - 14 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Hochschülerschaft TU Wien Wirtschaftsbetriebe GmbH im Patentamt betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax. Nr. 0222 / 533 05 54) oder telefonisch (Tel. Nr. 0222 / 534 24 - 153) Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Anfrage gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte „Patentfamilien“ (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0222 / 534 24 - 132.

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
X	AT 380 083 A (TEXTRON), 10. April 1986 (10.04.86), Figur 1	1,2
A	EP 14 725 A1 (SIGNODE), 3. September 1980 (03.09.80), ganzes Dokument	1

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dient in Anlehnung an die Kategorien bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur **raschen Einordnung** des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

- „A“ Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- „Y“ Veröffentlichung von Bedeutung; die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für den Fachmann naheliegend** ist.
- „X“ Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) angesehen werden.
- „P“ zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)
- „&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;
 EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan;
 RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);
 WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes

Datum der Beendigung der Recherche: 3. Juni 1998

Prüfer: Dipl. Ing. Wankmüller